

Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Begatal“
in den Städten Lemgo, Barntrup und Blomberg sowie in der
Gemeinde Dörentrup
Vom 11. Dezember 1996

Aufgrund der §§ 42a Abs. 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710 / SGV. NW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2 /SGV. NW. 2060) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§1
Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der gesamten, durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Auenlandschaft der Bega, die mit ihren unterschiedlichen Biototypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist. Im einzelnen sind insbesondere folgende vorhandene Biototypen zu schützen:
 - naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte der Bega mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und uferbegleitenden Gehölzbeständen sowie unmittelbar im Kontakt mit der Bega stehende Abschnitte verschiedener Quellzuflüsse;
 - Quellbereiche, Sümpfe, Kleingewässer, Röhrichte und kleinflächige Seggenriede, Flutmulden, Naß- und Feuchtgrünland;
 - in ihrer natürlichen Vergesellschaftung vorkommende Hainsimsen-Buchenwälder, Perigras-Buchenwälder, kleinflächige Auen- und Erlenbruchwälder sowie Auengebüsche;
 - Obstwiesen, Kopfbaumbestände, markante Einzelbäume und Hecken.Darüber hinaus soll die Unterschutzstellung die Funktion der Fließgewässer und der Aue als Ausbreitungskorridor für bodenständige, einheimische Tier- und Pflanzenarten sichern und fördern.
Ein wesentliches Element hierfür ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Aue. Im östlichen Gebietsteil, der durch Ackerfluren geprägt ist, sind schwerpunktmäßig auentypische Grünland- und Gehölzstrukturen unter dem vorrangigen Ziel der Biotopvernetzung wiederherzustellen.
Zum Schutz der naturnah verlaufenden Fließgewässerabschnitte und zur weiteren Entwicklung typischer, gewässerbegleitender Lebensgemeinschaften sowie zur weiteren Vernetzung der Fließgewässer ist es insbesondere geboten:
 - beidseitig des Verlaufs der Bega bis zu 10-15 m breite Uferstreifen,
 - beidseitig des Verlaufs der anderen Fließgewässer bis zu 5 m breite Uferstreifen, zu entwickeln und zu pflegen.

In den durch Siedlungen geprägten und belasteten Auenbereichen sind ebenfalls mit dem Ziel der Biotopvernetzung ausreichend bemessene Uferstreifen zu entwickeln.

In Bereichen, wo kein ausreichender Platz für die Anlage von Uferstreifen bereitsteht, ist die linienhafte Anpflanzung von Ufergehölzen anzustreben. Die erfaßten Quellbereiche und Quellzuflüsse sind durch Extensivierung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung und durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen vor anthropogenen Einflüssen zu schützen;

- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Begaue stehen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnah erhaltenen oder wiederhergestellten Abschnitte der Begaue.

§2 Schutzgebiet

Das ca. 497 ha große Naturschutzgebiet liegt

in der Stadt Lemgo,

Gemarkung Brake, Flur 2, Flurstücke 11 tlw., 16, 17, 18, 19 tlw., 25, 26 tlw., 29, 30, 31 tlw., 32, 33, 53 tlw., 85 tlw.;

Gemarkung Brake, Flur 3, Flurstücke 13, 14, 15 tlw., 17 tlw., 39, 40 tlw., 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58 tlw., 59, 63, 64, 73 tlw., 74 tlw., 94, 106, 108 tlw.;

Gemarkung Brake, Flur 19, Flurstücke 1, 2;

Gemarkung Lemgo, Flur 13, Flurstücke 5 tlw., 6, 7 tlw., 11, 12, 17 tlw., 28, 29;

Gemarkung Lemgo, Flur 14, Flurstücke 34 tlw., 42, 43, 44, 46, 48, 75, 107, 108, 111, 112, 113 tlw., 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123;

Gemarkung Lemgo, Flur 16, Flurstück 59 tlw.;

Gemarkung Voßheide, Flur 1, Flurstücke 2 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 13, 15 tlw., 16, 17, 23 tlw., 24, 25, 31, 33, 34, 35 tlw., 36 tlw., 37, 64, 66, 67, 70 tlw., 73, 74, 75, 109 tlw., 114, 116 tlw.;

Gemarkung Voßheide, Flur 2, Flurstücke 19 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw., 25 tlw., 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 tlw., 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 56 tlw., 71 tlw., 75 tlw., 88 tlw., 89, 92 tlw.;

Gemarkung Voßheide, Flur 3, Flurstücke 60, 61;

Gemarkung Voßheide, Flur 5, Flurstücke 1 tlw., 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 tlw., 11, 12, 25 tlw., 26 tlw., 27, 28 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108, 124, 125, 126 tlw., 135 tlw.;

in der Gemeinde Dörentrup

Gemarkung Hillentrup, Flur 8, Flurstücke 52, 54, 55, 56, 57, 59, 118 tlw., 119 tlw., 143 tlw., 145, 222 tlw., 237 tlw., 240, 297, 298 tlw., 299, 300, 301;

Gemarkung Hillentrup, Flur 9, Flurstücke 1, 292, 316 tlw.;

Gemarkung Hillentrup, Flur 10, Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 9 tlw., 12 tlw., 17, 18, 22, 25, 26, 27;

Gemarkung Hillentrup, Flur 11, Flurstücke 3, 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119, 121 tlw., 122 tlw., 123, 125 tlw., 129 tlw., 131 tlw., 140, 141, 142, 143, 145 tlw., 146, 147 tlw., 149, 150, 151, 239, 240 tlw., 244 tlw., 245 tlw., 277, 278 tlw.;

Gemarkung Hillentrup, Flur 14, Flurstücke 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59 tlw., 60, 61, 62, 63, 64, 136, 137 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 140, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 153, 208, 209, 277 tlw., 281;

Gemarkung Schwelentrup, Flur 8, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 47, 48, 60, 61, 64,

67, 68 tlw., 69, 117, 143 tlw., 171;

Gemarkung Wendlinghausen, Flur 1, Flurstücke 4 tlw., 5, 6, 9, 10, 11, 12/halb, 13/halb, 14, 15, 17, 18, 19, 34, 35 tlw., 44, 45, 47, 48;

Gemarkung Wendlinghausen, Flur 4, Flurstücke 1/halb, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6, 7/halb, 10, 11, 12 tlw., 13, 14 tlw., 16, 25 tlw., 29, 30 tlw., 31, 32/halb, 33, 34, 35 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 73/halb tlw., 88, 89 tlw., 103 tlw.;

Gemarkung Humfeld, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 19/halb, 21 tlw., 27, 28, 29 tlw., 50 tlw., 65, 68, 69, 71, 72, 73/halb, 74/halb, 75, 76, 77/halb, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 113, 114, 116 tlw., 133 tlw., 135 tlw., 143;

Gemarkung Humfeld, Flur 6, Flurstücke 74 tlw., 131, 132, 133, 134, 136 tlw., 137, 138, 139 tlw., 193 tlw., 290, 302;

Gemarkung Humfeld, Flur 7, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75/halb, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 256, 257/halb, 271 tlw.;

Gemarkung Humfeld, Flur 8, Flurstücke 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/halb, 107, 108, 109, 115 tlw., 120/halb, 121, 122, 123, 124, 198 tlw., 210 tlw., 283 tlw.;

Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 102 tlw.;

Gemarkung Bega, Flur 4, Flurstücke 1 tlw., 2, 13 tlw., 14, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19, 20, 21 tlw., 22, 23, 24, 25;

Gemarkung Bega, Flur 5, Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 47, 48 tlw., 65, 66, 68 tlw., 196, 200 tlw., 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 233 tlw., 415 tlw., 420 tlw., 439 tlw., 490 tlw., 517, 518, 536 tlw., 654 tlw.;

Gemarkung Bega, Flur 6, Flurstücke 25 tlw., 26, 59, 71, 99, 165 tlw., 228, 280 tlw., 296 tlw., 298 tlw.;

in der Stadt Bartrup

Gemarkung Bartrup, Flur 3, Flurstücke 37 tlw., 38, 39, 40 tlw., 41 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 59 tlw., 61 tlw., 64, 72, 73, 74, 75, 80 tlw., 81 tlw., 86 tlw., 503 tlw., 504 tlw., 509 tlw., 533 tlw.;

Gemarkung Bartrup, Flur 4, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 27, 60, 137, 138, 139, 141 tlw., 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151 tlw., 152 tlw., 154 tlw., 157 tlw., 158 tlw., 159 tlw., 160 tlw., 161 tlw., 163 tlw., 164 tlw., 165 tlw., 166, 174 tlw., 194 tlw., 195, 196, 197, 198 tlw., 200 tlw., 201 tlw., 202 tlw., 203 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 206 tlw., 207 tlw., 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216 tlw., 217, 218, 219, 220, 221 tlw., 237 tlw., 238 tlw., 239, 240, 241, 242, 253 tlw., 254, 255, 256 tlw., 257 tlw., 261 tlw., 262 tlw., 266 tlw., 268, 327, 328 tlw., 507 tlw., 748, 749, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 760, 892, 893, 965;

Gemarkung Bartrup, Flur 5, Flurstücke 7 tlw., 8 tlw., 13 tlw.;

Gemarkung Bartrup, Flur 6, Flurstücke 72 tlw., 73, 77 tlw., 144, 145 tlw., 158, 159 tlw., 160 tlw., 161, 162, 173 tlw.;

Gemarkung Bartrup, Flur 10, Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 110, 115, 118 tlw., 119 tlw., 120, 193 tlw., 227 tlw., 255 tlw., 280 tlw., 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 305, 306, 307, 308 tlw., 309/halb, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 372 tlw., 374 tlw., 377 tlw., 378 tlw., 379 tlw., 380 tlw., 381 tlw., 382 tlw., 387 tlw., 388 tlw., 396 tlw., 399 tlw., 400 tlw., 404 tlw., 410, 411 tlw., 412, 417, 418 tlw.;

Gemarkung Bartrup, Flur 11, Flurstücke 20 tlw., 21 tlw.;

Gemarkung Bartrup, Flur 16, Flurstücke 46 tlw., 48 tlw., 54 tlw., 55/halb, 56/halb, 57 tlw.;

Gemarkung Bartrup, Flur 19, Flurstücke 11 tlw., 13 tlw., 20 tlw., 22 tlw., 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 tlw., 40, 41 tlw., 42, 43 tlw., 45, 60;

in der Stadt Blomberg

Gemarkung Blomberg, Flur 3, Flurstücke 32 tlw., 35, 36, 37 tlw., 38, 39, 41, 42, 68/31 tlw., 60/34 tlw., 64/40 tlw., 65/40.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer aus vierzehn Teilkarten bestehenden Naturschutzkarte im Maßstab 1:2000 (Flurkarten). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold
- b) bei dem Kreis Lippe in Detmold
- c) bei der Stadt Lemgo in Lemgo
- d) bei der Stadt Barntrop in Barntrop
- e) bei der Stadt Blomberg in Blomberg
- f) bei der Gemeinde Dörentrup in Dörentrup

während der Dienststunden eingesehen werden.

§3

Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern;

- a) unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;
- b) unberührt bleibt das Betreten des Weges „Historischer Kirchweg St. Johann“ zwischen Walkenmühle und Papieren Bentrup;
- b) unberührt bleibt das Betreten eines zwei Meter breiten Geländestreifens an der südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Wendlinghausen, Flur 1, Flurstück 45, entlang des Zaunes der Kläranlage zwischen dem Wirtschaftsweg und der Bahnlinie im Westen und dem vorhandenen Weg (Flurstück 44) im Osten zur Querung des Talraumes;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (SGV. NW. 232) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze; unberührt bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

3. Leitungen aller Art außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und Wegen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art sowie die Eingatterung zum Schutz von Forstkulturen und Naturverjüngungen gegen Wildverbiß;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Unterhaltungsplan oder ohne vorherige Abstimmung im Einzelfall mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

5. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder

Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt ist das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft nach § 6 dieser Verordnung;

7. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

a) unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;

b) unberührt bleibt die Pflege von Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres;

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Jagdschutzes bzw. der Jagd nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;

9. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen bestehender behördlicher Genehmigungen erfolgt;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt bleibt das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft nach § 5 dieser Verordnung;

11. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;

12. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;

13. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage oder Boden zu lagern oder aufzubringen;

unberührt bleibt die Nutzung vorhandener, befestigter Lagerplätze für Trockensilage;

14. Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz befinden sowie Hundeausbildungen und -Prüfungen und Hundesportübungen durchzuführen;

15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;

16. die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;

17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

2. Obstbäume durch die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung, wesentlich zu beeinträchtigen;

3. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist;

4. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel und Klärschlamm sowie Gülle auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Grünlandflächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden;

5. in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Lockern, Mähen usw.) auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Grünlandflächen durchzuführen;
6. Viehtränken an Gewässern anzulegen oder zu unterhalten.

§5

Forstwirtschaftliche Regelungen

(1) Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. nach Laubwald Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
3. über 0,3 ha große Kahlhiebe durchzuführen;
unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Kahlhiebe über 0,3 ha in Nadelholzbeständen;
4. in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres Bäume einzuschlagen;
5. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auf Waldflächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden;
unberührt bleibt die Bekämpfung forstlicher Kalamitäten sowie die Bodenschutzkalkung;
6. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist;
7. Waldflächen zu beweiden;
unberührt bleibt der Durchtrieb von Schweinen auf dem Grundstück Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 16, gemäß Darstellung in der Naturschutzkarte.

(2) Darüber hinaus gelten für die Forstwirtschaft die folgenden Gebote:

1. Flächen mit Nadelbaumbestockungen in den Quellbereichen, auf Bruchwaldstandorten und im Bachtal der Bega sind in Laubwald umzuwandeln.
2. In über 120jährigen Laubwaldbeständen ist Altholz bzw. Totholz zu erhalten. Hierzu sind jeweils mindestens 5, höchstens 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Höhlenbäume, für die Zerfallsphase zu erhalten.

§6

Jagdliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten;
2. die Errichtung von Jagdkanzeln.

§7

Fischereiliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die fischereiliche Nutzung, insbesondere das Angeln an und innerhalb der Bega im Teileinzugsgebiet 462.31 von Strom-km 0 + 6,45 (Abzweig Mühlengraben) bis Strom-km 0 + 6,91 (Brücke);
unberührt bleibt die Ausübung der Wanderfischerei vom linksseitigen Ufer aus (in

Fließrichtung gesehen);

2. die fischereiliche Nutzung, insbesondere das Angeln an und innerhalb der Bega im Teileinzugsgebiet 462.19 von Strom-km 0+1,60 (Waldgrenze) bis Strom-km 0 + 2,61 (ehemaliges Stauwehr) vom linksseitigen Ufer aus (in Fließrichtung gesehen);

3. die fischereiliche Nutzung, insbesondere das Angeln an und innerhalb der Bega in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres im Teileinzugsgebiet 462.19 von Strom-km 0 + 1,46 (Stauwehr) bis Strom-km 0 + 2,61 (ehemaliges Stauwehr) vom rechtsseitigen Ufer aus (in Fließrichtung gesehen); in der Zeit vom 1. Juli bis 14. März eines jeden Jahres ist die fischereiliche Nutzung ausschließlich in der Form der Wanderfischerei erlaubt;

4. die fischereiliche Nutzung, insbesondere das Angeln an und innerhalb der Bega in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres im Teileinzugsgebiet 462.13 von Strom-km 0 + 1,40 (Einmündung Graben) bis Strom-km 0 + 2,85 (Waldgrenze) beidseitig; unberührt bleibt die Ausübung der Wanderfischerei vom Ufer aus;

5. die fischereiliche Nutzung, insbesondere das Angeln an und innerhalb der Bega im Teileinzugsgebiet 462.11 von Strom-km 0+1,15 (Einmündung Quellzufluß) bis Strom-km 0 + 2,30 (nördlich des Reiterhofes) beidseitig; unberührt bleibt die Ausübung der Wanderfischerei vom rechtsseitigen Ufer aus (in Fließrichtung gesehen).

Die Ausübung der gesetzlichen Hege bleibt unberührt. In den vorgenannten Bereichen zeitlicher und räumlicher Beschränkungen der Fischerei darf sie nur von bis zu drei fischereiausübungsberechtigten Personen gleichzeitig durchgeführt werden.

Grundlage für die räumliche Festsetzung der Gewässerabschnitte bilden die Gewässerstationierungskarten des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt 3919, Lemgo, und Blatt 3920, Extertal. Die oben genannten Grenzpunkte sind nachrichtlich in die Naturschutzkarte eingetragen.

§8

Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. von dem Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;

3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

4. Maßnahmen der Deutschen Bahn AG im Sinne § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG - vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396) in der z. Zt. geltenden Fassung;

5. das Aufstellen von Bienenvölkern nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

6. von der Stadt Barntrup durchzuführende Maßnahmen zur Umsetzung der Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01/23;

7. die jährlich einmalige Durchführung eines Springreitturniers des Reitervereins Humfeld e.V. in dem bisherigen Umfang und auf der bisherigen Fläche in vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

§9

Befreiungen

(1) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser

Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme „Obere Bega“ in der Gemeinde Dörentrup werden diese Gründe des Wohls der Allgemeinheit anerkannt. Eine Befreiung erfolgt im Rahmen des hierfür durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens.

§10

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) in der z. Zt. geltenden Fassung bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§11

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22. November 1968 (ABl. Reg. Dt. S. 323) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 5. Februar 1971 (ABl. Kr. Dt. S. 47) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§12

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11. Dezember 1996
Az.: 51.30-512

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
gez. Vennegerts